

Schulordnung

für die Musikschule Erlenbach a.Main

§ 1 Aufbau

Die Musikschule hat folgende Ausbildungsgliederung:

1. Reguläre Unterrichtsangebote

2. Ergänzungsfächer

3. Zusatzangebote

- ~~1. Grundfächer~~
- ~~2. Instrumentalunterricht~~
- ~~3. Ensemblefächer (u. a. Orchester und Chor)~~
- ~~4. Ergänzungsfächer, (Harmonielehre, allgemeine Musiklehre)~~

1. GRUNDFÄCHER- REGULÄRE UNTERRICHTSANGEBOTE

1.1. ELEMENTARE UNTERRICHTSANGEBOTE

- 1.1.1 Der Eltern-Kind-Kurs, die musikalische Früherziehung, die musikalische Grundausbildung und der Blockflötenunterricht beinhalten insbesondere:

- Elementares Instrumentalspiel
- Singen und Sprechen
- Musik und Bewegung
- Musik hören
- Einführung in die allgemeine Musiklehre
- Instrumentenkunde und Musikgeschichte

- 1.1.2 Die Kurse der Grundfächer werden eingerichtet als Eingangsstufe. Die Teilnahme am Eltern-Kind-Kurs ist ab dem Alter von 2 Jahren, der Besuch der musikalischen Früherziehung ab Vollendung des 4. Lebensjahres (~~Kursdauer zwei Jahre~~), die Teilnahme an der musikalischen Grundausbildung oder am Blockflötenunterricht ab dem 6. Lebensjahr (~~Kursdauer 1 Jahr~~) möglich.

~~1.2 Der Unterricht in der musikalischen Früherziehung und musikalischen Grundausbildung wird in der Regel in Gruppen von ca. 10 – 12 Kindern wöchentlich einmal erteilt. Angeboten wird alternativ eine Dauer von 45 Minuten und von 60 Minuten.~~

1.2. INSTRUMENTAL- UND GESANGSUNTERRICHT

- 1.2.1 In den Instrumental- und Gesangsunterricht werden aufgenommen Kinder ab Vollendung des 6. Lebensjahres aufgenommen. In Ausnahmefällen kann ein Kind im Einvernehmen mit der Schulleitung schon mit Vollendung des 5. Lebensjahres beginnen. Ein späterer Einstieg ist in jedem Alter möglich auch für Erwachsene und Senioren.

~~Kinder, die den Unterricht der Früherziehung oder Grundausbildung mindestens ein Jahr lang besucht haben,~~

~~Musikinteressierte mit Kenntnissen, wie sie die Früherziehung bzw. Grundausbildung vermitteln. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter. Er berät die Interessenten auch bei der Instrumentenwahl.~~

ENTWURF

1.2.2 Der Unterricht wird in Gruppen oder als Einzelunterricht einmal wöchentlich ~~über 30 Minuten~~ erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichtes genutzt werden können. Über die Einteilung, sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung. In die Entscheidung sollen die Betroffenen mit einbezogen werden.

1.2.3 Instrumental- und Gesangsschüler sollten **möglichst** zusätzlich ~~ein Ensemblefach~~ eine Musikgruppe besuchen (Streichorchester, Kammermusik, Chor, Big Band, Spielkreise, Jugendblasorchester ~~oder ähnliches~~).

~~1.2.4 Die Regelungen für den Instrumentalunterricht gelten auch für den Gesangsunterricht.~~

2. ERGÄNZUNGSFÄCHER

2.1. ENSEMBLEFÄCHER **MUSIKGRUPPEN**

Ensemblefächer **Musikgruppen** dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Sing- oder Spielkreise, Instrumentalgruppen, **Bands**, Orchester, Chor- oder Gesangsensembles.

2.2. **MUSIKTHEORIE / KORREPETITION**

Instrumental- und Gesangsschüler können zudem musiktheoretische Ergänzungsfächer belegen und als Solisten das Korrepetitionsangebot nutzen.

~~Der Instrumentalschüler kann anstatt des Ensemblefaches ergänzend zum Instrumentalunterricht wahlweise eine Musikgruppe und/oder ein theoretisches Ergänzungsfach (Harmonielehre und allgemeine Musiklehre) belegen.~~

3. ZUSATZANGEBOTE

Neben den regulären Unterrichtsangeboten, die über das ganze Schuljahr fortlaufen, gibt es Angebote, die auf eine bestimmte Anzahl an Unterrichtseinheiten begrenzt sind.

3.1. Kursangebote sind Gruppenangebote für Kinder und Erwachsene.

3.2. Speziell für Erwachsene gibt es - in Absprache mit einzelnen Lehrkräften - 6er und 12er Unterrichtskarten. Hier können die einzelnen Stunden mit der entsprechenden Lehrkraft terminlich variabel vereinbart werden.

§ 2 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule läuft parallel zu dem Schuljahr der **bayerischen** allgemeinbildenden Schulen. Gleiches gilt für die Feriendauer und unterrichtsfreie Tage (**ausgenommen Buß- und Bettag**).

§ 3 **Unterrichtsdauer Anmeldung und Aufnahme**

(1) Anmeldungen sind schriftlich mit dem **entsprechenden** Formblatt an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Für jedes Fach muss eine eigene Anmeldung ausgefüllt werden. Die Annahme der Anmeldung bedeutet noch keine Zulassung zum Unterricht. Erst mit

ENTWURF

der Anmeldebestätigung der Musikschule und dem Beginn des Unterrichtes entsteht ein Unterrichtsvertrag.

- (2) Die Aufnahme kann von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Anfänger **in den regulären Unterrichtsangeboten** legen eine Probezeit von drei Monaten zurück, bis zu deren Ende der Unterrichtsbesuch abgebrochen werden kann.
- (4) Instrumentalunterricht wird in der Regel zunächst auf Dauer von zwei Jahren in Gruppen vermittelt. **Bei zu geringer Schülerzahl in einem Unterrichtsfach oder bei erheblichem Altersunterschied der Schüler oder aus pädagogischen Gründen** kann die Musikschulleitung Ausnahmen hiervon bewilligen.
- (5) Nach zweijährigem **Instrumental- oder Gesangsunterricht in Gruppen** ~~unterricht~~ (Abs. 4) erhalten Schüler auf Wunsch Einzelunterricht von 30 Minuten Dauer. Schüler, die bei einem Wettbewerb einen 1. Rang erreichen oder ihr musikalisches Talent über ein hervorragendes solistisches Vorspiel belegen, können Einzelunterricht von **40 oder 45 Minuten** Dauer beanspruchen.

§ 4 Beendigungen des Unterrichtsverhältnisses (reguläres Unterrichtsangebot)

- (1) Bei **Angeboten, die auf ein Schuljahr begrenzt sind**, scheidet ein Schüler zum Ende eines Schuljahres aus, wenn er sich nicht **rechtzeitig fristgemäß** wieder neu anmeldet. **Bei Anmeldungen, die über den Schuljahreswechsel hinaus bestehen, muss der Schüler sich jeweils bis zum 1. Juli schriftlich abmelden. Die Abmeldung wird erst durch schriftliche Bestätigung wirksam. Der Vertrag endet in diesem Fall mit dem Schuljahresende zum 31. August.**
- (2) Die Musikschule kann aus zwingenden personellen, räumlichen oder anderen organisatorischen Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Fachlehrer und die Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass die Fortsetzung des Unterrichtes nicht sinnvoll ist. Weitere Ausschlussgründe sind beispielsweise mangelnde Disziplin oder Zahlungsverzug.
- (3) Eine Abmeldung während des Schuljahres ist aus zwingenden Gründen im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich und muss schriftlich begründet werden. **~~Das Schulgeld ist Die Gebühren sind~~** bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Abmeldung bei der Musikschule eingegangen ist.
- (4) Bei einem Austritt ohne Einvernehmen mit der Schulleitung **~~ist das Schulgeld sind die Gebühren~~** für das ganze Schuljahr zu zahlen.

§ 5 Verhinderung

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Geschäftsstelle der Musikschule davon rechtzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht muss nicht nachgegeben werden.

§ 6 Unterrichtsausfall

~~Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen werden soweit möglich vor bzw. nachgegeben.~~ Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft entstehen fallen ersatzlos aus. Die eventuelle Erstattung von Gebühren richtet sich nach § 4 Abs. 3 der Gebührensatzung für die Musikschule.

§ 7 Unterrichtsstätten, **Aufsicht**, Verhalten in der Schule

- (1) Der Unterricht findet in der Regel im Gebäude der Musikschule, Hauptstraße 49, Erlenbach a. Main, statt. Im Einvernehmen mit der Stadt können einzelne Kurse in andere städtische Objekte ausgelagert werden. ~~Der Unterricht an der Kirchenorgel wird in der, der Musikschule benachbarten Pfarrkirche St. Peter und Paul erteilt. Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Bei variabel vereinbarten Unterrichtszeiten gilt dies sinngemäß für die tatsächliche Unterrichtszeit.~~ **(Aufnahme neuer § 8)**
- (2) Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.
- (3) Die Schüler und Besucher sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte und des Hauspersonals zur Wahrung der Ordnung im Hause Folge zu leisten.
- (4) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Versäumnisse sind bei der Lehrkraft zu entschuldigen.
- (5) Die von der städtischen Musikschule angesetzten schulischen Veranstaltungen sind, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, Bestandteil des Unterrichts. ~~Die beteiligten Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.~~

§ 8 Haftung, Aufsichtspflicht

- (1) ~~Die Besucher der Musikschule sind für die pflegliche Behandlung der Räume und deren Einrichtungen sowie für die pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wurde, verantwortlich. Sie haften für etwaige Beschädigungen und Verlust. Bei Minderjährigen tragen die Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht die Verantwortung.~~
- (2) ~~Als Träger der Musikschule haftet die Stadt Erlenbach a.Main für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Musikschule entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Unbeschadet davon haftet die Stadt Erlenbach a.Main für Schäden nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Erlenbach a.Main zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Eine weitergehende Haftung, insbesondere bei Beschädigungen oder Abhandenkommen der von Teilnehmern in die Schule eingebrachten Gegenstände (Instrumente, Garderobe, Fahrräder, Mappen, Bücher usw.) ist ausgeschlossen.~~
- (3) ~~Die Musikschüler sind nicht gesetzlich unfallversichert. Krankenkosten für Unfälle während des Unterrichts, während Konzertauftritten und auf den Wegen zum und vom Unterricht/Konzertauftritt nach Hause müssen über die Krankenversicherung abgedeckt werden.~~
- (4) ~~Eine Aufsichtspflicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Bei variabel vereinbarten Unterrichtszeiten gilt dies sinngemäß für die tatsächliche Unterrichtszeit. Sie beginnt mit Betreten und endet mit Verlassen des Unterrichtsraums~~

~~§ 8~~ § 9 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf **sowie ihre Selbstdarstellung** zu verwenden, **soweit die volljährigen Schüler beziehungsweise die gesetzlichen Vertreter dem zugestimmt haben**. Eine Vergütungspflicht besteht nicht.

~~§ 9~~ § 10 Öffentliches Auftreten Auftritte

- (1) Über **ein öffentliches Auftreten Auftritte** der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern soll Einvernehmen mit der Schulleitung erzielt werden.
- (2) Von den Schülern wird die Bereitschaft erwartet, bei Anforderung sich an von der Musikschule beabsichtigten Präsentationen zu beteiligen.

~~§ 10~~ § 11 Instrument

Jeder Schüler sollte bei Beginn des Unterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Ein Anspruch auf Überlassung eines der Musikschule gehörenden Leihinstrumentes besteht nicht.

~~§ 11~~ § 12 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Geschäftsbestimmungen für **Bayerische MusikSchulen** anzuwenden.

~~§ 12~~ § 13 Bescheinigung

Am Ende des Schuljahres erhalten die Schüler auf Wunsch ein Zertifikat über den Besuch der Musikschule. Dieses kann mit einer fachlichen Beurteilung versehen werden.

~~§ 13 Unfallversicherung~~

~~Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert.~~

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt ab dem ~~1.9.2011~~ **01. September 2022** in Kraft.

Erlenbach a.Main, den

.....
Michael Berninger
Erster Bürgermeister

.....
Claudia Roth
Schulleitung